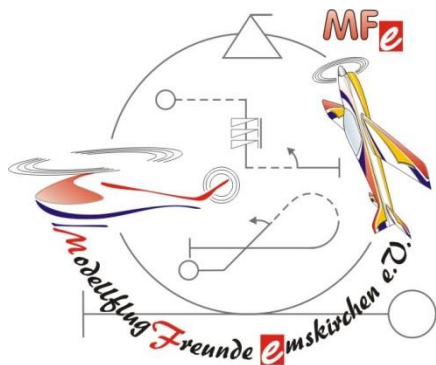




Beitrags- und FinanzOrdnung** (BFO)**

der Modellflugfreunde Emskirchen e. V.

I. BEITRAGSORDNUNG.....	2
§ I.1 [GELTUNGSBEREICH]	2
§ I.2 [VEREINSBEITRÄGE]	2
§ I.4 [VEREINSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG]	3
§ I.5 [MITGLIEDSBEITRÄGE].....	4
§ I.6 [FÖRDERBEITRÄGE].....	4
§ I.7 [ARBEITSDIENST - ERSATZZAHLUNG]	4
§ I.8 [INKRAFTTRETEN]	5
 II. FINANZORDNUNG	 6
§ II.1 [GELTUNGSBEREICH]	6
§ II.2 [GRUNDSÄTZE, WIRTSCHAFTLICHKEIT UND SPARSAMKEIT]	6
§ II.3 [HAUSHALTSPLAN]	6
§ II.4 [JAHRESABSCHLUSS].....	6
§ II.5 [VERWALTUNG DER FINANZMITTEL].....	7
§ II.6 [ERHEBUNG UND VERWENDUNG DER FINANZMITTEL]	7
§ II.7 [ZAHLUNGSVERKEHR].....	7
§ II.8 [EINGEHEN VON VERBINDLICHKEITEN].....	8
§ II.9 [SPESENERSTATTUNG]	8
§ II.10 [SPENDEN]	9
§ II.11 [INKRAFTTRETEN]	9

I. Beitragsordnung

§ I.1 [Geltungsbereich]

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Aufnahmegebühren sowie die Mitglieds- und Versicherungsbeiträge und die darin enthaltenen Haftpflichtversicherungen des Vereins der "*Modellflugfreunde Emskirchen e.V.*"
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt gemäß Vereinssatzung §10 über diese Beitrags- und Finanzordnung insbesondere über Höhe für Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag sowie darüber hinaus über ggfs. unumgängliche Zahlungen für Sonderausgaben und Arbeitsdienst-Ersatzleistungen.
- (3) Änderungen im Versicherungsbeitrag des geeigneten Versicherers werden als redaktionelle Änderung gewertet und ohne Zustimmung der Mitglieder hier angepasst und bei Änderung unmittelbar an die Mitglieder des MFe kommuniziert.

§ I.2 [Vereinsbeiträge]

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, wie aus der nachfolgenden Tabelle unter § I.5 Mitgliedsbeiträge zu ersehen ist.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Flugplatzumlage zu entrichten. Diese ist ebenfalls aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.
- (3) Für Jugendliche bis 13 Jahre beträgt die Aufnahmegebühr $\frac{1}{6}$ des einen Erwachsenen. Für Jugendliche von 14 bis 20 Jahre, in Ausbildung bis 21 Jahre befindliche Jugendliche sowie Studierende beträgt die Aufnahmegebühr lediglich $\frac{1}{3}$ des einen erwachsenen Mitgliedes.
- (4) Familienangehörige von erwachsenen Mitgliedern, darunter gehören neben Ehegatten und Kindern auch Lebensgefährten/in, brauchen keinen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- (5) Bei Aufnahme von Familienangehörigen zu den unter Absatz (3) genannten jugendlichen Mitgliedern wird ebenfalls ein für sie zu diesem Zeitpunkt geltender Aufnahmebeitrag wie folgt berechnet:
Vom Eltern- bzw. Geschwisterteil wird zum Zeitpunkt des Eintritts dessen Aufnahmegebühr auf die $\frac{1}{6}$ bzw. $\frac{1}{3}$ bereits geleisteten Aufnahmebeiträge angerechnet, so dass der max. Aufnahmebeitrag, welcher ein Erwachsener hingegen zahlen würde nie überschritten wird!
- (6) Fördermitglieder brauchen keinen Aufnahmebeitrag zu entrichten. Möchte ein Fördermitglied jedoch aktives Mitglied werden, so gilt für dieses der zu diesem Zeitpunkt geltende Aufnahmebeitrag.

- (7) Jedes aktive erwachsene Mitglied hat eine per Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzte Zahlung für Sonderausgaben von bis zu 200€ pro Jahr zu entrichten, falls durch besondere Umstände eine Anschaffung unumgänglich scheint!

§ 1.4 [Vereinshaftpflichtversicherung]

- (1) Gemäß Vereinssatzung §16 *Vereinshaftpflichtversicherung* sind alle am Flugbetrieb aktiv teilnehmenden Vereinsmitglieder (Piloten) über einen geeigneten Versicherer (z.B. [DMO](#)) im Rahmen einer Mitgliederhaftpflicht Haftpflicht versichert!
- (2) Über diese Mitglieder-Haftpflicht erhält der Verein seinerseits ohne zusätzliche Kosten folgende Vereinsversicherungen:

- **Vereinshaftpflicht**-Versicherung
- **Modellflugplatzhaftpflicht**^{*1} -Versicherung
(auch als Übungsgelände-Haftpflicht bezeichnet)
- **Veranstalterhaftpflicht**^{*1} -Versicherung
Der Versicherer ist vorher z.B. per email einer solchen Veranstaltung (Ferienprogramm, Flugtag, Wettbewerb, etc.) zu informieren.
- ^{*1} gemäß unserer AE vom Luftamt Nordbayern vom 20.06.2018 Erlaubnisbescheid:
V.Auflagen, Abs.9: Hier sind Modellfluggelände-Haftpflichtversicherung und bei Modellflugveranstaltungen zusätzlich eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen
- Optional ist ein Versicherer inkl. **Vereinsrechtsschutz**-Versicherung auszuwählen.

Ab sofort KEIN Zwang mehr bei einer bestimmten Organisation versichert (gemeldet) sein zu müssen!
Wichtig ist, eine Haftpflichtversicherung vorweisen zu können

- (3) Mitglieder werden von Vereinsseite dem Versicherer (z.B. [DMO](#)) gemeldet. Die Abrechnung erfolgt zusammen mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages. Der Verein leitet dann die Haftpflichtversicherungsbestätigung für das kommende Jahr an seine Mitglieder entsprechend weiter.
- (4) Mitglieder, welche nicht mehr aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, den Verein jedoch weiterhin durch deren Mitgliedsbeitrag unterstützen aber kein Fördermitglied werden wollen, können unter Einbehaltung der 3-monatigen Kündigungsfrist des Versicherers auf den Haftpflichtschutz für das kommende Jahr verzichten. Dies muss bis spätestens 15. September eines laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden, siehe Satzung §8, Abs. 1 Kündigungsfrist
- (5) Für passive Mitglieder ohne Haftpflichtversicherung besteht solange Flugverbot, bis diese wieder eine gültige Haftpflichtversicherung über den Vorstand beantragt haben und Deckung vom Versicherer zugesagt wurde.

§ 1.5 [Mitgliedsbeiträge]

- (1) Die gesamten Mitgliedsbeiträge: MFe-Mitgliedsbeitrag, DMO-Beitrag incl. 3Mio€ Haftpflichtversicherung u. Rechtsschutzversicherung sind zu Beginn des Jahres im Voraus bis spätestens 10. Januar zu entrichten bzw. per Bankeinzug zu ermöglichen.

Der einzuziehende Jahresbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Einmalig bei Aufnahme:	MFe		DMO ^{*2)}		Summe Jahresbeitrag
	Flugplatzumlage	Jahresbeitrag ^{*1)}	3 Mio€ Haftpflicht	inkl. Rechtsschutz	
Erwachsene ab 21 Jahre	200 €	132 €	39,96 €	x	172 €
Familie / Ehepartner ^{*3)}	200 €	132 €	51,96 €	x	184 €
Jgdl. über 21 in Ausbildung	60 €	60 €	39,96 €	x	100 €
Jugendliche bis 18 Jahre	60 €	60 €	26,64 €	x	87 €
Jugendliche bis 13 Jahre	30 €	30 €	26,64 €	x	57 €
MFe Fördermitglied	beitragsfrei	24 €	--	--	24 €

*1) Beiträge gültig ab 01.01.2020

*2) DMO gültig ab 01.01.2021

Es sind in der Haftpflicht auch Versicherungssummen bis 6Mio€ Haftpflicht für 12€ mehr im Jahr möglich

*3) Familien-/Partnerbeiträge bedeutet, hierüber sind alle Familienmitglieder zu einem Familientarif Haftpflicht versichert

Flugplatzumlage ist für alle Familienmitglieder auf insgesamt 200€ begrenzt, Mitgliedsbeitrag ist jedoch pro Familienmitglied zu zahlen

- (2) Bei wiederholter Zahlungsverzögerung bzw. 2-fachen, erfolglosen Anmahnen und Androhung mit Ausschluss kann gemäß Vereinssatzung §8 [Beendigung der Mitgliedschaft] Abs.(4) der Ausschluss eines Mitgliedes angewandt werden!
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des monatlichen Mitgliedsbeitrages werden in der Jahreshauptversammlung, ggfs. auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung falls erforderlich, angepasst.

§ 1.6 [Förderbeiträge]

- (1) Der in der oben abgebildete Tabelle Förderbeitrag beträgt 24€ pro Jahr und sind bitte zu Beginn des Jahres im Voraus bis spätestens 10. Januar zu entrichten bzw. per Bankeinzug zu ermöglichen.

§ 1.7 [Arbeitsdienst - Ersatzzahlung]

- (1) Jedes Mitglied, welches im laufenden Jahr aktiv am Flugbetrieb teilnimmt, hat eine in Relation zu seiner Platznutzung stehende Arbeitsleistung zu erbringen.
- (2) Wird seitens des Mitglieds keine oder verhältnismäßig geringe Arbeitsleistung erbracht, so kann (!) die Mitgliederversammlung eine bis zur 2-fachen Aufnahmegebühr betragende Ersatzzahlung einfordern. Aus nachträglich beschlossenen Ersatzzahlungen soll keine Regelmäßigkeit entstehen. Zur Abstimmung sind 2/3 Mehrheit erforderlich.

- (3) Bei beratungsresistenter Abwesenheit sollte gemäß Vereinssatzung § 8 [Beendigung der Mitgliedschaft] Abs.(5) über den Ausschluss dieses Mitgliedes beraten werden!
- (4) Mit Rücksicht auf Mitglieder, welche den Platz nur sporadisch und selten nutzen gelten diese harten Maßnahmen nicht. Dasselbe gilt für berufliche Verhinderungen – allerdings sollte der Beruf kein Dauerverhinderungsgrund werden. Auch hier muss das Verhältnis von An- u. Abwesenheit stimmen, kann jedoch durch Ausgleichsleistungen egalisiert werden!
- (5) Arbeitsdienste werden nach den Platzanforderungen festgelegt und sollten mit einer Frist nicht unter 3 Wochen einberufen und zusätzlich per email bekannt gegeben werden. Ausnahmen wetterbedingte Umstände / Ereignisse.

§ 1.8 [Inkrafttreten]

- (1) Diese Beitrags-**Ordnung** tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **14.06.2020** in Kraft.
- (2) Änderungen treten jeweils sofort mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

II. Finanzordnung

§ II.1 [Geltungsbereich]

- (1) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins der "*Modellflugfreunde Emskirchen e.V.*"
- (2) Rein redaktionelle Änderungen werden ohne Zustimmung der Mitglieder hier angepasst und bei Änderung unmittelbar an die bestehenden Mitglieder kommuniziert.

§ II.2 [Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit]

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung sowie Verbot von Vergünstigungen sind in der Satzung unter den §§ 3-6 geregelt

§ II.3 [Haushaltsplan]

- (1) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist gemäß Satzung §2 definiert.
- (3) Das Budget wird zur JHV vorgestellt und in der Aprilversammlung nach dem Geschäftsjahres-Abschluss zur Abstimmung gestellt.

§ II.4 [Jahresabschluss]

- (1) Der Abschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr sollte in der Regel bis zum 31. Januar des Folgejahres erstellt sein.
- (2) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß Satzung § 13 [Kassenbericht] der Vereinssatzung zu prüfen.

§ II.5 [Verwaltung der Finanzmittel]

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt. Der Verein der "Modellflugfreunde Emskirchen e.V." unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs eine Barkasse und ein Girokonto mit folgenden Daten...
- (2) Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank Neustadt a.d.Aisch
Bahnhofstr. 2
91413 Neustadt

Zweigstelle:
90587 Veitsbronn
Fürther Straße 19
Telefon: 0911 77980-4001

Konto:
IBAN: **DE41 7606 9559 0002 2088 30**
BIC: **GENODEF1NEA**
- (4) Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren
Aufgrund unseres Antrags vom 23.08.2013 haben wir von der Dt. Bundesbank folgende Gläubiger-Identifikationsnummer erhalten:

ID: **DE60ZZZ00000765577**

§ II.6 [Erhebung und Verwendung der Finanzmittel]

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und verbucht.
- (2) Die Finanzmittel sind entsprechend § II.2 [Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit] der Finanzordnung zu verwenden.
- (3) Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

§ II.7 [Zahlungsverkehr]

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Der Kassier führt den Zahlungsverkehr der Barkasse
- (3) Bei längerer Abwesenheit bzw. bei Arbeit mit einem Zweitwohnsitz des für die Finanzgeschäfte Verantwortlichen oder Pflichtversäumnis seines Amtes sind durch den 1. Vorstand:

- i) entweder eine interimsmäßige Vertretung mit Bargeldkassen-Übergabe
- ii) oder die vollständige Neuwahl eines Kassiers, ggfs. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festzulegen.

Auch hier ist eine Bargeldkassen-Übergabe durchzuführen. Der ermittelte Bargeldbestand ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschriften des Übergebenden an den Übernehmenden zu dokumentieren. Zusätzlich ist die Kontoführung einschließlich Zugangsdaten an den neuen Kassier zu übergeben.

- (4) Festgestellte Differenzen sind ebenfalls ausweispflichtig und unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (5) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (6) Bei Sammelabrechnungen ist ein Deckblatt mit der Zahl der Unterbelege beizufügen. Hieraus sollte in tabellarischer Form (z.B. mit Excel) eine fortlaufend nummerierte Komplettaufstellung ersichtlich sein.
- (7) Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins sind:
 - 1. Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende
 - Kassier

§ II.8 [Eingehen von Verbindlichkeiten]

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, welche den Verein zu Aufwendungen verpflichten ist wie folgt geregelt:
 - Für die im Budget zur JHV oder außerordentlichen MV verabschiedeten Beträge gilt diese Limitierung nicht!
 - Dem Vorstand ist es gestattet, bis zu einem Betrag von EUR 500,- über Sonderausgaben zu verfügen.
 - Darüber hinausgehende Beträge für Sonderausgaben sind durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ II.9 [Spesenerstattung]

- (1) Mitglieder, welche im Auftrag des Vereins an Veranstaltungen teilnehmen und dem satzungsgemäßen Zweck dienen, können deren Auslagen und Spesen lt. gesetzlich gültiger Dienstreiseregulierung abrechnen.
- (2) Hierunter fallen Teilnahmen bei

- Erforderliche Aufwendungen zum Erfüllen der Vorstandstätigkeit, wie z.B. Jahreshauptversammlung /Spartenversammlung des LVB
 - Seminare und Informationsveranstaltungen vom Verband und aus der freien Wirtschaft
 - Wettbewerbsveranstaltungen des LVB / DAeC bayernweit, national wie international
 - Flugmodell-Ausstellungen sowie deren notwendige Vorbereitungen
- (3) Um den vereinsinternen Aufwand gering zu halten, erfolgt die Abrechnung 1x jährlich zum Jahresende.
→ siehe auch § II.7 [Zahlungsverkehr], Abs. (6)

§ II.10 [Spenden]

- (1) Der Verein ist berechtigt, für ihm zugewandte Spenden, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende [Zuwendungsbestätigungen](#) auszustellen.
- (2) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen vom Vorstand unterzeichnet werden.
- (3) Spenden kommen dem Verein zugute.

§ II.11 [Inkrafttreten]

- (1) Diese **Finanz-Ordnung** tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am **14.06.2020** in Kraft.
- (2) Änderungen treten jeweils mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Emskirchen, den 14.06.2020

Modellflugfreunde Emskirchen e.V.



Egbert Metzler
1. Vorsitzender

Jörg Bausch
2. Vorsitzender